

Wien, am Donnerstag, den 16. Jänner 1930

-----  
Kleinrentnergesetz und Kleinrentnerhilfe der Gemeinde Wien. Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31. Mai 1927 wurden von einer Anzahl von Besitzern von Teilschuldverschreibungen der Gemeinde Wien Ansuchen um Zuerkennung eines Zuschusses zu den Zinsen dieser Teilschuldverschreibungen eingebracht. Trotz wiederholter Verlautbarung scheint noch immer bei vielen dieser Inhaber die Meinung zu bestehen, dass die seinerzeit auf Grund des erwähnten Gemeinderatsbeschlusses erfolgte Anmeldung auch die im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, B.G.Bl. Nr. 251 (Kleinrentnergesetz), vorzunehmende Anmeldung ersetzt. Um zu verhindern, dass die Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Gemeinde Wien ihres Anspruches auf Grund des Kleinrentnergesetzes durch diese irrige Auffassung verlustig gehen, wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass der Anspruch auf eine Unterhaltsrente nach dem Kleinrentnergesetz sowie die Anwartschaft auf eine solche, wenn der Anspruchswerber im Bundeslande Wien seinen Wohnsitz hat, beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, Büro des Kleinrentnerfonds, Wien, I., Singerstrasse 17, wenn er in einer Landeshauptstadt seinen Wohnsitz hat, beim Amt der Landesregierung, in den übrigen Fällen bei der nach dem Wohnsitzes des Anspruchswerbers zuständigen politischen Bezirksbehörde bei sonstigem Verlust des Anspruches bis längstens 31. Jänner 1930 anzumelden ist.

-----  
Ausgestaltung der elektrischen Strassenbeleuchtung. In den nächsten Tagen wird die neuhergestellte elektrische Strassenbeleuchtung auf dem Neubau in der Kirchengasse, Gutenberggasse, Spittelberggasse, Gardegasse, Fassziehergasse, Zitterhofgasse, Mechitaristengasse, Sigmundgasse, Zeissmannsbrunnengasse und auf dem Ulrichsplatz, in Favoriten in der Waldgasse und Buchengasse und in Döbling in der Nusswaldgasse und Rudolfinergasse im Betrieb gesetzt. Demnächst wird in Floridsdorf auch die Brünnerstrasse mit der elektrischen Strassenbeleuchtung ausgestattet.

-----  
Wiederbelegung gemeinsamer Gräber auf dem Neustifter Friedhof. Vom 1. April an werden die gemeinsamen Gräber in der Gruppe C, Reihe 3, Nummer 1 - 13 im Neustifter Friedhof wiederbelegt. Enterdigungen von Leichenresten aus diesen Gräbern sind nur vor der Wiederbelegung zulässig. Die bezüglichen Besuche sind bis längstens 20. März 1930 bei der Magistratsabteilung 12 einzubringen.